

Beschlussvorlage



**Kreis
Bergstraße**

Vorlage Nr.: 19-0646
erstellt am: 06.02.2023

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Helene Schüßler
Aktenzeichen: I-6/1 - Schöffenwahl

Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Bensheim, Fürth und Lampertheim
- Wahl der Vertrauenspersonen für die gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bei den Amtsgerichten zu bildenden Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	20.03.2023	Ö	Wahl

Erläuterung:

Die Amtszeit der amtierenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023.

Die Neuwahl erfolgt durch bei den Amtsgerichten zu bildende Schöffenwahlausschüsse aus Vorschlagslisten, die von den Städten und Gemeinden beziehungsweise vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt werden.

Diese Ausschüsse, denen neben der Wahl auch die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten obliegt, bestehen aus der Richterin oder dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzender/m, einer von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten sowie 7 Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 40 Abs. 2 GVG).

Die Wahl der Vertrauenspersonen aus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Amtsgerichtsbezirke obliegt dem Kreistag.

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 10.01.2023 sind zu wählen:

- für den Amtsgerichtsbezirk Bensheim	7 Vertrauenspersonen
- für den Amtsgerichtsbezirk Fürth	7 Vertrauenspersonen
- für den Amtsgerichtsbezirk Lampertheim	7 Vertrauenspersonen

Die Kreistagsfraktionen wurden zur Abgabe von personellen Vorschlägen aufgefordert, die in der Vergangenheit stets in einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufgenommen wurden, da für die Wahl der Vertrauenspersonen eine **qualifizierte Mehrheit** erforderlich ist und deshalb die Grundsätze der Verhältniswahl keine Anwendung finden können.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind bei den personellen Vorschlägen Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen.

Für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft gilt ein Quorum von "zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl" (§ 40 Abs. 3 S. 1 GVG). Es kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben abgestimmt werden.

Die personellen Vorschläge der Fraktionen werden bis zur Kreistagssitzung am 20.03.2023 nachgereicht.

Anlage:

Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 10.01.2023